

Nietzsches Aphorismus „Ursprung der Gerechtigkeit“ (MA I, 92) – spieltheoretisch betrachtet  
Hubert Treiber

„(...) im Rahmen des von uns als wahr Erkannten sucht das Mögliche zu erreichen, da ihr ebenso gut wie wir wißt, daß Recht im menschlichen Verkehr nur bei gleichem Kräfteverhältnis zur Geltung kommt, die Stärkeren aber alles in ihrer Macht Stehende durchsetzen und die Schwachen sich fügen.“ (Melier-Dialog)<sup>1</sup>

Nietzsches Aphorismus zum „Ursprung der Gerechtigkeit“ (MA I, 92) liegt eine Grundkonstellation zugrunde, bei der zwei konfligierende Parteien nach einer „hypothetischen Machtprobe“ (Petersen), die auf wechselseitig vorgenommener Machteinschätzung beruht, ein Machtgleichgewicht annehmen,<sup>2</sup> worauf sie in Verhandlungen „über die beiderseitigen Ansprüche“ (MA I, 92) eintreten und sich hierüber austauschen. Dieser Aphorismus hat bereits vorzügliche Interpreten gefunden. Erinnert sei hier nur an die von Volker Gerhardt vorgelegten Arbeiten.<sup>3</sup> Die von diesem auf überzeugende Weise vermittelte Lesart zu den beiden zusammen gehörenden Aphorismen, „Ursprung der Gerechtigkeit“ (MA I, 92) und „Prinzip des Gleichgewichts“ (MA II WS, 22),<sup>4</sup> soll hier um spieltheoretische Überlegungen (angesprochen sind nicht-kooperative Spiele) ergänzt werden, die sich in erster Linie auf den zuerst genannten Aphorismus beziehen und hinsichtlich der von Nietzsche als wahrscheinlich in Aussicht gestellten Verhandlungen geeignet sind, Selbstverständliches als unselbstverständlich erscheinen zu lassen.

In expliziter Bezugnahme auf den Melier-Dialog bei Thukydides führt Nietzsche im Aphorismus „Ursprung der Gerechtigkeit“ (MA I, 92) u.a. aus:

„Die Gerechtigkeit (Billigkeit) nimmt ihren Ursprung unter ungefähr *gleich Mächtigen*, wie dies Thukydides (in dem furchtbaren Gespräche der athenischen und melischen Gesandten) richtig begriffen hat; wo es keine deutlich erkennbare Uebergewalt gibt und ein Kampf zum erfolglosen, gegenseitigen Schädigen würde, da entsteht der Gedanke sich zu verständigen und über die beiderseitigen Ansprüche zu verhandeln: der Charakter des *Tausches* ist der anfängliche Charakter der Gerechtigkeit.“

Nietzsche scheint auf den ersten Blick eine plausible Erklärung für den erwartbaren Einstieg in Verhandlungen zu geben, wenn er, freilich indirekt, der Vermutung Ausdruck verleiht, dass ungleiche Machtverteilung Kooperation eher verhindert als begünstigt.<sup>5</sup> Ihm entgeht nicht, dass dabei wechselseitig vorgenommene Machteinschätzung, „wechselseitig 'gegläubte' Macht“<sup>6</sup> im

<sup>1</sup> Thukydides, Der Peloponnesische Krieg. Auswahl. Stuttgart: Reclam 1966, Fünftes Buch, Der Überfall auf Melos, 267-276: Nr. 84-116. Leonie Schröder fertigte die Übersetzung ins Italienische. Für diesen Freundschaftsdienst sei ihr gedankt.

<sup>2</sup> Im allgemeinen wird für die Gleichgewichts-These auf A.H. Post verwiesen, die Originalquelle ist jedoch G. Phillips: Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im Jahre 1066 nach Christi Geburt, 2 Bde., Berlin 1827/1828; Bd. 2, 313. A.H. Post zitiert in seiner „Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe. Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden Staats- und Rechtswissenschaft“, Oldenburg 1875, 156, diesen Band.

<sup>3</sup> Volker Gerhardt: Macht und Metaphysik. Nietzsches Machtbegriff im Wandel der Interpretation, in: Nietzsche-Studien 10/11 (1981/82), 193-209, Diskussion: 210-221; ders., Das 'Prinzip des Gleichgewichts'. Zum Verhältnis von Recht und Macht bei Nietzsche, in: Nietzsche-Studien 12 (1983), 111-133.

<sup>4</sup> In diesem Aphorismus wird u.a. ausgeführt: „Der Räuber und der Mächtige, welcher einer Gemeinde verspricht, sie gegen den Räuber zu schützen, sind wahrscheinlich im Grunde ganz ähnliche Wesen, nur dass der zweite seinen Vortheil anders, als der erste erreicht: nämlich durch regelmässige Abgaben, welche die Gemeinde an ihn entrichtet, und nicht mehr durch Brandschatzungen.“ Insofern nimmt Nietzsche vorweg, was Charles Tilly dem frühmodernen westeuropäischen Staat bescheinigt: er sei ein „protection racket“ und zähle deshalb zu den „largest examples of organized crime“. Vgl. C. Tilly, War making and state making as organized crime, in: P. B. Evans/ D. Rueschemeyer/ T. Skocpol (eds.), Bringing the state back in. Cambridge etc. 1989, 169-191.

<sup>5</sup> A. Benz, Kooperative Verwaltung. Funktionen, Voraussetzungen und Folgen. Baden-Baden 1994, 102.

<sup>6</sup> Gerhardt 1983, 127.

Spiel ist, da mehr Macht als tatsächlich vorhanden, vorgetäuscht werden kann. Diese subjektive Seite von Machtbeziehungen ist äußerst relevant, da sich die an ihr Beteiligten in der Regel strategisch verhalten, gerade auch dann, wenn sie – bei grundsätzlich fehlendem Vertrauen – in Verhandlungen eintreten wollen, wie dies bei den athenischen und melischen Gesandten zunächst der Fall zu sein schien. Diese Ausgangslage provoziert geradezu eine spieltheoretischen Betrachtungsweise des fraglichen Aphorismus.

Nietzsche übersieht jedoch, dass auch dann, wenn beide Kontrahenten Kooperation begrüßen, die einseitige Signalisierung von Verhandlungsbereitschaft durch eine der beiden Parteien, diese bei dem zu lösenden Koordinationsproblem in eine Konstellation bringt, die mit dem „Gefangenen-Dilemma“ vergleichbar ist.<sup>7</sup> Dies auch deshalb, weil jede Kommunikation über die zu wählende Strategie: „Aktions-Macht“<sup>8</sup> oder „Verhandlung“ ausgeschlossen ist. Das heißt der Einstieg in auf Kooperation angelegte Verhandlungen scheint sich als äußerst problematisch zu erweisen, so dass eher mit der Unwahrscheinlichkeit des angeblich so Naheliegenden zu rechnen ist. Kooperatives Verhalten, das zur Aufnahme von Verhandlungen führen soll, beinhaltet nämlich für beide Seiten das Risiko, dass sich die jeweils andere Seite nicht für Kooperation, sondern für gewaltbesetzte Aktionsmacht entscheidet, so dass Nicht-Kooperation für jede der beiden Seiten aus individueller Sicht eine rationale Strategie darstellt.<sup>9</sup> Da sich durch Nicht-Kooperation ein individuelles Nutzenmaximum (resp. kollektives Nutzenminimum) erzielen lässt, spricht alles für Nicht-Kooperation. Auch die Melier setzten schließlich auf Nicht-Kooperation und auf erfolgsversprechende Anwendung von Gewalt.<sup>10</sup>

Auch bei den kriegerischen und als äußerst gewaltbereit geltenden Yanomani „läge es im Interesse jeder Lokalgruppe, Konflikte durch Verhandlungen beizulegen und friedliche Beziehungen“ mit anderen Lokalgruppen anzustreben.<sup>11</sup> Auch hier führt nicht-kooperatives Verhalten zu einem kollektiven Nutzenminimum, so dass sich für beide Kontrahenten eine Minimax-Strategie als individuelle rationale Verhaltensweise anbietet, zumal ein Nash-Gleichgewicht vorliegt. „Krieg wird demnach aus 'defensiven Gründen' geführt, (...) weil keine Lokalgruppe der anderen trauen kann und eine friedliche Lösung zu riskant wäre.“ Auch in Situationen des „ungefähren Gleichgewichts“ kann es „geboten“ sein, durch Gewaltanwendung „der Gewalt der anderen zuvorzukommen.“<sup>12</sup>

Sind Verhandlungen einmal in Gang gekommen, sind diese von einem möglichen

---

<sup>7</sup> Vgl. A. Benz, Der Beitrag der Spieltheorie zur Analyse kooperativen Verwaltungshandelns, in: N. Dose/ R. Voigt (Hg.), Kooperatives Recht. Baden-Baden 1995, 297-328, 304. Zum Gefangenen-Dilemma vgl. z. B. *Morton D. Davis*: Spieltheorie für Nichtmathematiker. Mit einem Vorwort von Oskar Morgenstern, 2. Aufl., München 1993, 104ff.: Zwei Personen werden verdächtigt, ein Verbrechen zusammen begangen zu haben. Sie werden verhaftet und getrennt voneinander eingesperrt. Beide können entweder gestehen oder schweigen und beide kennen die Konsequenzen ihres Verhaltens: (1) Wer mittels eines Geständnisses den anderen überführt, wird als Zeuge der Anklage freigelassen, wohingegen der überführte Gefangene 20 Jahre Haft erhält; (2) Beschuldigen sich die beiden Personen wechselseitig, kommen beide 5 Jahre ins Gefängnis; (3) Schweigen beide, werden beide wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

<sup>8</sup> H. Popitz, *Fenomenologia del potere. Autorità, dominio, violenza, tecnica*. Bologna 2001, p. 35: „La forma più diretta di potere è il puro potere di azione (Aktionsmacht): il potere di recar danno agli altri con un'azione diretta contro di essi, il potere di ‚fare qualcosa di male‘ agli altri.“ Cioè: „il potere d'azione è potere di offendere“ (...).“

<sup>9</sup> Im Falle des Gefangenen-Dilemmas führt nicht-kooperatives Verhalten auf jeden Fall zu einem kollektiven Nutzenminimum, so dass sich für beide Kontrahenten eine Minimax-Strategie (maximale Realisierung des zu erzielenden Nutzenminimums) als individuelle rationale Verhaltensweise anbietet. Da sich außerdem durch Nicht-Kooperation ein individuelles Nutzenmaximum erzielen lässt, spricht auch dies für Nicht-Kooperation. Die dominante Strategie der Nicht-Kooperation kommt auch darin zum Ausdruck, dass es sich um ein Nash-Gleichgewicht handelt, d.h. um einen Zustand, bei dem keiner der Akteure „einen Anreiz besitzt, diesen Zustand wieder zu verlassen und eine kooperative Strategie zu beginnen.“ Vgl. D. Braun, *Theorien rationalen Handelns in der Politikwissenschaft. Eine Einführung*. Opladen 1999, 193f. Zu den Details vgl. H. Treiber, *Ausgewählte Machtkonzepte der Soziologie*, in: B. Knoblach et al. (Hg.), *Macht in Unternehmen*. Wiesbaden 2012, 131-145, 139f. Dieser Aufsatz hat für den hier vorliegenden Pate gestanden.

<sup>10</sup> Thukydides 1996, V. Buch, 271 u. 276: Nr. 102, Nr. 115 und Nr. 116.

<sup>11</sup> J. Helbling, *Weshalb bekriegen sich die Yanomani? Versuch einer spieltheoretischen Erklärung*, in: P. J. Bräunlein/ A. Lauer (Hg.), *Krieg und Frieden. Ethnologische Perspektiven*. Bremen 1995, 195-223, 206.

<sup>12</sup> Helbling 1995, 207.

Verhandlungsabbruch überschattet bzw. von der Drohung, einen solchen vorzunehmen, da die Bereitschaft zu Zugeständnissen wie zu deren Umfang gerne mit der Bereitschaft verknüpft wird, einen Verhandlungsabbruch zu riskieren.<sup>13</sup> Wer bereit ist, dieses Risiko einzugehen, verfügt in der Regel über Verhandlungsmacht: „der Verlauf und das Ergebnis von Kooperation (werden) vorrangig durch die Machtverteilung in Verhandlungen bestimmt.“<sup>14</sup> Doch auch diese, Nietzsches Betrachtungsweise wohl am ehesten nahe kommende „verhaltenswissenschaftliche Theorie von Verhandlungsspielen“,<sup>15</sup> welche durch wechselseitige, explizit von Verhandlungsmacht abhängige Konzessionen schrittweise zu einer Einigung zu kommen versucht, wird mit einem Problem konfrontiert, das sich erneut als eine mit dem Gefangenen-Dilemma vergleichbare Konstellation erweist. Infolge der wechselseitigen Abhängigkeit der jeweils einzuschlagenden Verhandlungstaktiken, über die man ja nicht kommunizieren kann, ist in den „Kooperationsprozeß ein Koordinationsproblem eingelagert, das als 'nicht-kooperatives Spiel'“ aufzufassen ist und somit wieder in die „Falle“ des Gefangenen-Dilemmas führt,<sup>16</sup> aus dem hier, wie es scheint, am ehesten ein Dritter als Vermittler herauszuführen vermag.<sup>17</sup> Im Aphorismus MA II WS, 190, spricht Nietzsche den Dritten zwar an, jedoch nicht in der Rolle des Vermittlers, sondern als jemand, der dadurch den Wert des Gleichgewichts aufzeigt, dass er, durchaus aus Eigeninteresse, jeder der beiden Parteien damit droht, sich mit der jeweils anderen gegen diejenige Partei zu verbünden, welche den Frieden gefährdet. Hingegen macht von Trotha darauf aufmerksam, dass der Dritte nicht allein durch seine Parteinahme „die Machtbalance“ zwischen den Konfliktparteien verändert, sondern vor allem dadurch, dass er „die Definitions- und Aktionsmacht aller 'anderen'“ repräsentiert und die „normative Ordnung (objektiviert), um die gestritten wird.“ Insofern beginnt bei von Trotha, anders als bei Nietzsche, „das Recht mit dem Dritten Gestalt zu gewinnen, mit dem gesellschaftlich institutionalisierten Auftritt anderer Menschen, die nicht im engeren Sinne Partei sind und dennoch sich in den Streit einmischen.“<sup>18</sup> Wenn Nietzsche im Charakter des Tausches den „anfänglichen Charakter der Gerechtigkeit“ erblickt, dann spricht er damit vor allem die solidaritäts- und vertrauensstiftende Wirkung des Güter- und Gabentausches an, durch den Reziprozitätsbeziehungen gestiftet und/oder stabilisiert werden. Existieren solche dauerhaft, wird die Dauer von Beziehungen selbst zu einem Wert, der einen Vertrauensvorschuss gewährt und zu einem „Geflecht wechselseitiger Rechte und Pflichten“ führen kann,<sup>19</sup> wodurch eine Streitbeilegung durch Verhandlungen erheblich erleichtert wird. Zweifellos wären diese eben skizzierten Vorgänge Gegenstand einer von Nietzsche angemahnten und noch zu schreibenden „Naturgeschichte von Pflicht und Recht“ (M, 112).

---

<sup>13</sup> Benz 1995, 309f.

<sup>14</sup> Benz 1995, 310.

<sup>15</sup> Benz 1995, 309.

<sup>16</sup> Benz 1995, 310.

<sup>17</sup> Benz 1995, 312.

<sup>18</sup> T. v. Trotha, Was ist Recht? Von der gewalttätigen Selbsthilfe zur staatlichen Rechtsordnung, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 21 (2000), 327-354, 330ff.

<sup>19</sup> G. Spittler, Streitregelung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1 (1980), 4-32, 18.